Gemeinde Löbnitz
Parkstraße 15, 04509 Löbnitz

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister am 01.11.2026 in der Gemeinde Löbnitz

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2026 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten 1688
2. Zahl der Wähler 1193
3. Zahl der ungültigen Stimmen 11
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 1182
5. Zahl der für den einzelnen Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers) **Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU**
Familienname, Vornamen **Punke, Sven**
Beruf oder Stand **Transportunternehmer**
Postleitzahl, Wohnort **04509 Löbnitz**

Stimmen	211

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers) **Cangemi**
Familienname, Vornamen **Cangemi, Tino**
Beruf oder Stand **Geschäftsführer**
Postleitzahl, Wohnort **04509 Löbnitz**

Stimmen	65

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers) **Engel**
Familienname, Vornamen **Engel, Oliver**
Beruf oder Stand **Digitalisierungskoordinator**
Postleitzahl, Wohnort **04509 Löbnitz**

Stimmen	906

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Zum Bürgermeister gewählt wurde: Engel, Oliver.

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Nordsachsen, Schlossstr. 27, 04860 Torgau erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens 18 Wahlberechtigte beitreten.

Löbnitz, 02.11.2026

(im Original unterschrieben/gesiegelt)
Detlef Hoffmann
Bürgermeister Gemeinde Löbnitz